

*Verordnung über den
Unterstützungsfonds der Feuerwehr*

vom Datum

Entwurf

gültig ab Datum

Nr. 1405

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Zweck.....	3
§ 2	Organe.....	3
§ 3	Finanzierung	3
§ 4	Verwendung der Fondsmittel.....	3
§ 5	Leistungen aus dem Unterstützungsfonds	3
§ 6	Unterstützungsberechtigte	4
§ 7	Verfahren	4
§ 8	Zuständigkeit	4
§ 9	Verwaltung	4
§ 10	Wahlen	5
§ 11	Aufsicht	5
§ 12	Rechtsmittel	5
§ 13	Aufhebung bisherigen Rechts.....	5
§ 14	Inkrafttreten.....	5

Art. 1 Zweck

Der Unterstützungsfonds hat den Zweck, die aktiven Mitglieder der Feuerwehr Kriens, welche verunfallen, erkranken oder unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten, zu unterstützen sowie gesellschaftliche Anlässe der Feuerwehr zu ermöglichen.

Art. 2 Organe

¹ Für die Bewirtschaftung des Unterstützungsfonds besteht ein Vorstand mit 5 Mitgliedern.

² Der Vorstand untersteht der Schweigepflicht.

Art. 3 Finanzierung

Der Unterstützungsfonds wird finanziert aus:

- a. Übernahme der bestehenden Mittel aus dem bisherigen Hilfsfonds
- b. Verzinsung des Fondsvermögens
- c. freiwilligen Zuwendungen

Art. 4 Verwendung der Fondsmittel

Die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind wie folgt zu verwenden:

- a. Unterstützung
 - von Massnahmen, die aufgrund von im Feuerwehrdienst erlittenen Unfällen notwendig werden und deren Kosten von keiner Versicherung getragen werden.
 - bei ausserordentlichen Haftpflichtfällen im Zusammenhang mit einer Feuerwehrdienstleistung.
 - von aktiven Feuerwehreingeteilten, die unverschuldet in finanzielle Not geraten.
- b. Unterstützung der direkten Angehörigen beim Tod, Krankheit sowie Invalidität aktiver Feuerwehreingeteilten.
- c. Jährliche Zuwendungen an die Zugs- und Stabskassen, maximal im Rahmen des Zinsertrags aus dem Fondsvermögen. Die Höhe des Betrages wird jährlich durch den Vorstand festgelegt.

Art. 5 Leistungen aus dem Unterstützungsfonds

¹ Aus dem Unterstützungsfonds können folgende Leistungen erbracht werden:

- a. einmalige Beiträge im Sinne einer Schenkung.
- b. befristete zinslose Darlehen.
- c. wiederkehrende Beiträge in Ausnahmefällen.

² Die maximale Leistung für den Einzelfall darf $\frac{1}{4}$ des Fondsvermögens nicht übersteigen.

³ Droht das Vermögen des Unterstützungsfonds unter den Betrag von Fr. 30'000.00 zu fallen, hat der Vorstand der Feuerwehrkommission Vorschläge über die weitere Zukunft des Fonds zu unterbreiten.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Unterstützungsfonds.

Art. 6 Unterstützungsberechtigte

¹ Leistungen aus dem Unterstützungsfonds können gewährt werden an:

- a. aktiv in der Feuerwehr Kriens Eingeteilte mit mindestens 2 Dienstjahren.
- b. direkte Angehörige von aktiv in der Feuerwehr Kriens Eingeteilten mit mindestens 2 Dienstjahren.

² Die Dienstjahrbegrenzung gilt nicht für Leistungen, welche aufgrund von im Feuerwehrdienst erlittenen Unfällen entstehen.

Art. 7 Verfahren

¹ Gesuche um Leistungen aus dem Unterstützungsfonds sind schriftlich und begründet an das Feuerwehrkommando einzureichen.

² Dieses kann bei Gesuchstellern weitere Unterlagen anfordern.

³ Die Gesuche werden anschliessend durch den Vorstand des Unterstützungsfonds geprüft, genehmigt oder weitergeleitet.

Art. 8 Zuständigkeit

¹ Im Einzelfall entscheidet über Leistungen aus dem Unterstützungsfonds:

- a. bis Fr. 10'000.00 der Vorstand.
- b. über Fr. 10'000.00 der Vorstand zusammen mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied.

Art. 9 Verwaltung

¹ Die Buchführung, Vermögensverwaltung und Vermögensanlage erfolgt durch den Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin der Feuerwehr.

² Die Rechnungsführung hat alljährlich innert 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres der Feuerwehrkommission einen vom Vorstand revidierten Rechnungsabschluss vorzulegen.

³ Die Feuerwehrkommission prüft die Rechnung und leitet sie zur Genehmigung an den Gemeinderat weiter.

Art. 10 Wahlen

¹ Im Vorstand nehmen von Amtes wegen Einsitz:

- a. Kommandant bzw. Kommandantin
- b. Kommandant- bzw. Kommandantin-Stellvertretung
- c. Rechnungsführer bzw. Rechnungsführerin der Feuerwehr

² Zwei Mitglieder des Vorstandes, welche aktiv Dienst in der Feuerwehr leisten, werden durch die Feuerwehrkommission gewählt.

³ Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der Amtsdauer der Feuerwehrkommission.

Art. 11 Aufsicht

Der Gemeinderat ist Aufsichtsorgan.

Art. 12 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, ist innert 20 Tagen eine Einsprache an den Gemeinderat zulässig.

² Im übrigen sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Reglement über den Hilfsfonds der Feuerwehr Kriens vom 21. September 1988 Kriens aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Erlass durch den Gemeinderat in Kraft.

Kriens, Datum

GEMEINDERAT KRIENS

Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin

Guido Solari
Gemeindeschreiber

Table der Änderungen des Reglements, der Verordnung über vom

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
------------------	---------------	-------------------------	------------------	------------	---------
